



## VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 14. August 2024, Zahl: 640/A/2861/2024 I, womit im Zusammenhang für Grabungsarbeiten aufgrund einer dringenden Kabelfehlerbehebung für die A1 Telekom Austria AG im Bereich Reisdorf Höhe Haus Nr. 2, Grst. Nr. 1105 KG 76317 Klein St. Veit verkehrsbeschränkende Maßnahmen verfügt werden

Gemäß §§ 94 d) Ziff.4 und 43 Abs.1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. I 129/2023 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 78/2023 in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 24.05.2023, Zahl: 120-2/A/1749/2023, werden anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 14. August 2024 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahmen in der Zeit von Montag, den 19. August 2024 bis Montag, den 09. September 2024 wie folgt verordnet:

### § 1

#### Vorschriften

1. Vor der Arbeitsstelle sind in beiden Fahrtrichtungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 49 StVO die Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO) und „Querrinne“ oder „Aufwölbung“ (§ 50 Z 1 StVO) aufzustellen.
2. Für die Dauer der Grabungsarbeiten, die eine halbseitige Sperre des Bauabschnittes erfordern, haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benutzen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Z 5 StVO).
3. „Fahrbahnverengung“ (§ 50 Z 8 StVO) in Entsprechung der jeweiligen Fahrbahnverengung.
4. Für die Dauer der Grabungsarbeiten, die eine Totalsperre erfordern, ist das Fahren in beiden Richtungen verboten. Davon ausgenommen sind Baustellenfahrzeuge.
5. Die Sperre ist mittels Scherengitters und den Verbotsschildern gemäß § 52 lit a) Z 1 StVO [„Allgemeines Fahrverbot (in beiden Richtungen)“] kundzumachen.
6. Notwendige Umleitungsstrecken sind zu kennzeichnen.
7. Die Anrainer sind zu verständigen.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen durch das bauausführende Unternehmen DPB GmbH, Gamserstraße 23, 8523 Frauental in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

### § 3

#### Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung in Entsprechung des § 99 StVO 1960 bestraft.

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA

Ergeht an:

1. DPB GmbH  
Gamserstraße 23, 8523 Frauental (per E-Mail: [dpb@dpb.at](mailto:dpb@dpb.at); [irene.kordesch@dpb.at](mailto:irene.kordesch@dpb.at))
2. Polizeiinspektion Völkermarkt (per E-Mail: [pi-k-voelkermarkt@polizei.gv.at](mailto:pi-k-voelkermarkt@polizei.gv.at))  
9100 Ritzingstraße 3
3. Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt 9100 Völkermarkt  
Verkehrsreferat (per E-Mail: [bhvk.verkehr@ktn.gv.at](mailto:bhvk.verkehr@ktn.gv.at))
4. Wirtschaftskammer Kärnten  
Bezirksstelle Völkermarkt (per E-Mail: [voelkermarkt@wkk.or.at](mailto:voelkermarkt@wkk.or.at))  
9100Klagenfurter Straße 10
5. Straßenverwaltung i.H. (per E-Mail: [armin.alic@ktn.gde.at](mailto:armin.alic@ktn.gde.at))
6. G4 S im Haus per E-Mail
7. Homepage
8. Amtstafel
9. z.A

	<p><b>Dieses Dokument wurde amtssigniert!</b></p> <p>Informationen unter <a href="https://voelkermarkt.gv.at/amtssignatur">https://voelkermarkt.gv.at/amtssignatur</a></p>
<p><b>Hinweis:</b></p>	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.</p>

Signatur aufgebracht von MBA Markus Lakounigg, 14.08.2024 15:16:43